
EBA/GL/2020/09

1. Juli 2020

Leitlinien

zur Behandlung struktureller
Fremdwährungspositionen gemäß
Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (CRR)

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28.11.2020 mitteilen, ob sie diese Leitlinien einhalten oder einzuhalten beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde die Anforderungen nicht erfüllt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/09“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien bieten den zuständigen Behörden in der gesamten EU eine Anleitung zur Behandlung der in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnten strukturellen Fremdwährungspositionen.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Genehmigungsanträge sowohl von Instituten, die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis anwenden, als auch von Instituten, die besagte Bestimmungen auf konsolidierter Basis anwenden. Wenn Institute eine Genehmigung für beide genannten Ebenen beantragen, gelten diese Leitlinien für jede Ebene getrennt. Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen Genehmigungsanträge gleichzeitig gestellt werden.
7. Diese Leitlinien gelten für alle Institute, unabhängig davon, ob sie die Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für alle ihre Positionen nach dem in Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Standardansatz oder nach dem in Titel IV Kapitel 5 besagter Verordnung genannten internen Modellansatz berechnen oder ob sie für einen Teil ihrer Positionen den einen und für die übrigen Positionen den anderen Ansatz verwenden.

Adressaten

8. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2022.
11. Die zuständigen Behörden sollten Genehmigungen, die zum Geltungsbeginn dieser Leitlinien bereits erteilt waren, überprüfen, aktualisieren oder widerrufen.

4. Übersicht über die Anforderungen

12. Für die Zwecke der Erteilung der in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnten Genehmigung sollte das folgende Verfahren angewendet werden:
 - (a) Die Anträge sollten die verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 5 und die sachlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 6 erfüllen.
 - (b) Anträge, die gemäß Buchstabe a zulässig sind, sollten anschließend gemäß Abschnitt 7 auf die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Bedingungen überprüft werden.
 - (c) Bei Anträgen, die gemäß Buchstabe b die Bedingungen der besagten Verordnung erfüllen, sollte die Höhe der auszuschließenden Position gemäß Abschnitt 8 bestimmt werden.
13. Nach Erteilung der in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Genehmigung sollte diese kontinuierlich in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 überwacht werden.

5. Verfahrensrechtliche Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

14. Die zuständigen Behörden sollten die gleichzeitige Einreichung von mehr als einem Genehmigungsantrag durch dasselbe Institut erlauben. Dies gilt auch dann, wenn sich die betreffenden Anträge auf verschiedene Anwendungsebenen der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Eigenmittelanforderungen oder auf mehr als eine Fremdwährung beziehen.

15. Die Institute sollten bei der Antragstellung gegenüber den zuständigen Behörden begründen, auf welche Weise die Fremdwährungspositionen, für die sie den Ausschluss beantragen, die in diesen Leitlinien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie Folgendes angeben:

- a. welche Methodik sie zu verwenden beabsichtigen, um die Position aus der offenen Netto-Fremdwährungsposition auszuschließen, wenn die Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach einem internen Modell gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden;
- b. welche Methodik sie verwenden, um die Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko zu berechnen, und welche Methodik sie zu verwenden beabsichtigen, um die Position, für die sie den Ausschluss beantragen, aus der offenen Nettoposition zu entfernen, sofern sie die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis berechnen, ohne über die Genehmigung zu verfügen, gemäß Artikel 325 besagter Verordnung Positionen in einigen Instituten oder Unternehmen der Gruppe gegeneinander aufzurechnen.

6. Sachliche Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Absicherung einer Kapitalquote

16. Eine offene Position in einer Fremdwährung sollte dann als Absicherung für eine Quote erachtet werden, wenn sie die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf diese Quote verringert, und zwar unabhängig davon, ob sich diese nachteilige Auswirkung aus einer Aufwertung oder Abwertung der entsprechenden Fremdwährung gegenüber der Währung der Rechnungslegung ergibt und unabhängig davon, ob die Position für die Absicherung der Quote aufrechterhalten wird oder eingegangen wurde.
17. In dem in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Genehmigungsantrag sollte angegeben werden, welche der in Artikel 92 Buchstaben a, b und c derselben Verordnung genannten drei Quoten das Institut absichern möchte und aus welchen Gründen es die jeweilige Quote ausgewählt hat.

Währungen, auf die sich die Absicherung bezieht

18. Der Antrag eines Instituts auf den Ausschluss von Positionen sollte für Währungen gestellt werden, die für das Geschäft des Instituts relevant sind.
19. Für die Zwecke von Absatz 18 sollte es sich bei den Währungen, die für das Geschäft des Instituts relevant sind, um die fünf Währungen mit den höchsten offenen Nettopositionen handeln, die gemäß Artikel 352 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.
20. Andere Währungen, die die in Absatz 19 genannte Bedingung nicht erfüllen, können als relevant erachtet werden, sofern die Relevanz der betreffenden Währung für das Geschäft des Instituts hinreichend begründet wird.
21. Wenn ein Institut die in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Genehmigung für Positionen in mehr als einer relevanten Währung beantragt, sollten die folgenden beiden Vorgaben erfüllt sein:
 - a. Im Kontext aller dieser Währungen sollte dieselbe der in Absatz 17 genannten Quoten ausgewählt werden.
 - b. Bei der Berechnung der in Absatz 31 erwähnten maximalen offenen Nettoposition im Kontext einer Währung sollte das Institut so vorgehen, als ob für andere Währungen keine Ausnahmen für Positionen in anderen Währungen im Sinne von Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung 575/2013 gewährt worden wären.

Für den Ausschluss zulässige Positionen

Nicht im Handelsbuch gehalten

22. Eine Fremdwährungsposition, die sich aus einem im Handelsbuch gehaltenen Posten ergibt, sollte nicht als für den Ausschluss zulässig erachtet werden.

Sicherungsposition in Form einer Kaufposition

23. Damit eine Fremdwährungsposition für den Ausschluss als geeignet betrachtet werden kann, muss der Zähler der durch diese Position abgesicherten Quote steigen, wenn die relevante Fremdwährung gegenüber der Währung der Rechnungslegung aufwertet.
24. Damit eine Fremdwährungsposition für den Ausschluss als geeignet betrachtet werden kann, sollte es sich bei dieser Position auf der Ebene, auf der das Institut gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 seine Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko berechnet, um eine Nettokaufposition handeln. Wenn das Institut die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis berechnet, gelten außerdem die Absätze 25 und 26.
25. Wenn das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis berechnet, ohne über die in Artikel 325 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnte Genehmigung zu verfügen, und die Position auf der Ebene einer oder mehrerer Institute innerhalb der Gruppe eine Nettoverkaufsposition darstellt, sollte diese Position nur dann für den Ausschluss als geeignet betrachtet werden, wenn sie in den betreffenden Instituten zu dem alleinigen Zweck verwaltet wird, die Quote abzusichern.
26. Wenn das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis berechnet und über die in Artikel 325 besagter Verordnung erwähnte Genehmigung verfügt und die Position entweder auf der Ebene einer aus Instituten der Gruppe bestehenden Untergruppe, innerhalb derer die Positionen entsprechend der Genehmigung gegeneinander aufgerechnet werden, oder auf der Ebene eines der Gruppe angehörenden, aber nicht von der Genehmigung erfassten Instituts eine Nettoverkaufsposition darstellt, dann sollte die Position in den Instituten dieser Untergruppen oder in den nicht von der Genehmigung erfassten sonstigen Instituten nur dann für den Ausschluss als geeignet betrachtet werden, wenn sie zu dem alleinigen Zweck verwaltet wird, die Quote abzusichern.

7. Prüfung der Begründetheit – Beurteilung der strukturellen Art der

Positionen und der Absicht zur Absicherung der Quote

Beurteilung, ob eine Position struktureller Art ist

27. Unter folgenden Voraussetzungen sollte eine Position als strukturell erachtet werden:

- a. Wendet das Institut, das die in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnte Genehmigung beantragt, die Anforderungen dieser Verordnung auf Einzelbasis an, gilt eine Position in der relevanten Währung als strukturell, wenn sie Investitionen in Tochtergesellschaften entspricht, die in denselben Konsolidierungskreis einbezogen sind wie das die Genehmigung beantragende Institut.
- b. Wendet das Institut, das die in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnte Genehmigung beantragt, die Anforderungen dieser Verordnung auf konsolidierter Basis an, gilt eine Position als strukturell, wenn sie beide der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (i) Sie entstammt einer Investition in eine Tochtergesellschaft, die in den Konsolidierungskreis einbezogen ist.
 - (ii) Die Währung der Position entspricht der Währung der Rechnungslegung der Tochtergesellschaft, die den der Position entsprechenden Posten hält.

28. Andere Positionen, die die in Absatz 27 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, können unter Umständen als strukturell erachtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung folgender Aspekte angemessen begründet werden kann:

- (a) ob die betreffenden Positionen mit dem grenzübergreifenden Charakter des Instituts zusammenhängen;
- (b) ob die betreffenden Positionen mit einem Geschäftsfeld des Instituts zusammenhängen, das sich langfristig als gefestigt und stabil erwiesen hat;
- (c) wie das Institut die betreffenden Positionen im Laufe der Zeit zu verwalten plant.

Beurteilung der Absicht, die Quote abzusichern – Governance und Risikomanagementstrategie für strukturelle Positionen

29. Damit die zuständigen Behörden feststellen können, dass eine Position in der relevanten Währung für die Zwecke der Absicherung der relevanten Quote eingegangen wurde oder aufrechterhalten wird, sollten alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
- a. Das Institut verwendet und dokumentiert für die Verwaltung solcher Positionen ein Risikomanagementrahmenwerk.
 - b. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk sieht das Ziel vor, die Quote im Zeitverlauf gegen Wechselkursänderungen abzusichern und regelt deren Bewertung sowohl durch quantitative Maße als auch durch qualitative Kriterien.
 - c. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk legt eine Toleranzobergrenze für die Sensitivität der Quote gegenüber Wechselkursänderungen fest und beschreibt im Detail die Kriterien und die Methodik zur Festlegung dieser Toleranzgrenze. Die Kriterien für die Festlegung der Toleranzgrenze sollten alle Faktoren, die zu einer Änderung des Werts der Sensitivität führen können, und etwaige Besonderheiten der Währung umfassen.
 - d. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk enthält eine Obergrenze für den Verlust, den das Institut infolge der Entscheidung zum Halten der Positionen, für die die in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Genehmigung beantragt wurde, als hinnehmbar erachtet.
 - e. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk ist verknüpft mit dem Rahmenwerk für die Risikobereitschaft und dem Gesamtrisikomanagement des Instituts sowie mit allen einschlägigen Dokumenten, die von der Geschäftsleitung oder dem Vorstand des Instituts genehmigt wurden.
 - f. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk enthält die ausdrückliche Warnung, dass die offene Position, die zur Absicherung der Quote gehalten wird, im Fall einer Abwertung der relevanten Währung Verluste verursachen wird, und dass die durch Änderungen des relevanten Wechselkurses induzierte Volatilität der Eigenmittel durch die Absicherung der Quote erhöht wird.
 - g. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk und die es beschreibende Dokumentation werden vom Vorstand des Instituts genehmigt.
 - h. Das unter Buchstabe a erwähnte Risikomanagementrahmenwerk sieht eine Strategie vor, mit der das unter Buchstabe b genannte Ziel erreicht werden soll und mindestens die folgenden Elemente enthält:
 - (i) Sie grenzt Positionen, die das Institut als strukturell einstuft und zwecks Absicherung der Quote verwendet, von anders gearteten Positionen ab, und



sie schreibt dem Institut die Anwendung dieser Abgrenzung vor, wenn es eine neue Position in der relevanten Währung eingeht.

- (ii) Sie legt fest, welche Positionen das Institut zu eröffnen oder zu schließen beabsichtigt, um das unter Buchstabe b genannte Ziel zu erreichen.
 - (iii) Sie schreibt einen dokumentierten Nachweis für die folgenden beiden Sachverhalte vor:
 - Das Eingehen oder Schließen der betreffenden Positionen führt nicht zu Inkonsistenzen mit dem Gesamtrisikomanagement des Instituts oder mit dem Risikomanagement, das ein beliebiges Unternehmen im Konsolidierungskreis auf Einzelbasis anwendet.
 - Das Eingehen oder Schließen der betreffenden Positionen steht im Einklang mit dem Risikomanagementrahmenwerken, die ein beliebiges Unternehmen im Konsolidierungskreis anwendet, wenn es zwecks Absicherung der Quoten auf einer anderen Konsolidierungsebene von der Bestimmung in Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch macht.
 - (iv) Sie beschreibt – sofern anwendbar –, auf welche Weise Positionen, die einzig zwecks Absicherung der Quote gemäß den Absätzen 25 und 26 eingegangen wurden, verwaltet werden, um das unter Buchstabe b genannte Ziel zu erreichen.
- i. Die unter Buchstabe (h) erwähnte Strategie erstreckt sich auf einen Zeithorizont von mindestens sechs Monaten.
- j. Die Dokumentation, die das unter Buchstabe a erwähnten Risikomanagementrahmenwerk beschreibt, deckt alle nachfolgenden Themen ab:
- (i) Sie enthält die Daten und Kapitalzahlen, mit denen die unter Buchstabe b genannten quantitativen Maße berechnet werden und die in Absatz 31 erwähnte maximale offene Nettoposition.
 - (ii) Wenn das Institut einige Positionen zu dem alleinigen Zweck einging, gemäß den Absätzen 25 und 26 die Quote abzusichern, erbringt es den Nachweis, dass die betreffenden Positionen einzig zu diesem Zweck eingegangen wurden.
 - (iii) Sie beschreibt, welche Vereinfachungen vorgenommen werden, um die maximale offene Nettoposition zu errechnen, und zeigt auf, wie die Auswirkungen solcher Vereinfachungen auf den Wert der maximalen offenen



Nettoposition gemäß Absatz 31 analysiert werden; dazu bietet sie mindestens eine Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass die Vereinfachungen nicht zu einer Überschätzung der maximalen offenen Nettoposition führen.

8. Höhe der auszuschließenden Position

30. Zur Ermittlung der Höhe der Position, die gemäß Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen werden soll, sollte folgendes Verfahren angewendet werden:

- a. Als Erstes wird die maximale offene Nettoposition in der relevanten Währung gemäß Absatz 31 berechnet.
- b. Anschließend erfolgt ein Abgleich mit der Höhe der strukturellen Position, die das Institut zwecks Absicherung der Quote eingegangen ist, und je nach Höhe dieser Position die Anwendung von Absatz 33 oder Absatz 34.

31. Das Institut sollte die maximale offene Nettoposition anhand der folgenden Formeln berechnen:

- a. Wenn das Institut beabsichtigt, die harte Kernkapitalquote (CET1) abzusichern, ist folgende Formel zu verwenden:

$$MaxOP_{FC} = CET1 \cdot \frac{RWA_{NoFX_{FC}}(1,01 \cdot FX_{FC}) - RWA_{NoFX_{FC}}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC} \cdot RWA_{NoFX_{FC}}(FX_{FC})}$$

Dabei gilt:

FC = die Währung der strukturellen Position;

$MaxOP_{FC}$ = die maximale offene Nettoposition, ausgedrückt in der Fremdwährung FC ;

$CET1$ = das harte Kernkapital (CET1) des Instituts, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung;

FX_{FC} = der Devisenkassakurs zwischen der Währung der Rechnungslegung und der Fremdwährung FC der strukturellen Position;

$RWA_{NoFX_{FC}}(\cdot)$ = der Gesamtbetrag der Risikopositionen, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, errechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für alle in der Fremdwährung gehaltenen Positionen FC ;

- b. Wenn das Institut beabsichtigt, die Kernkapitalquote abzusichern, ist folgende Formel zu verwenden:

$$MaxOP_{FC} = T1 * \frac{RWA_{NoFX_{FC}}(1,01 \cdot FX_{FC}) - RWA_{NoFX_{FC}}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC}} - AT1_{FC}$$

Dabei gilt:

FC = die Währung der strukturellen Position;

$MaxOP_{FC}$ = die maximale offene Nettoposition, ausgedrückt in der Fremdwährung;

$T1$ = das Kernkapital des Instituts, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung;

FX_{FC} = der Devisenkassakurs zwischen der Währung der Rechnungslegung und der Fremdwährung FC ;

$RWA_{NoFX_{FC}}(\cdot)$ = der Gesamtbetrag der Risikopositionen, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, errechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für alle in der Fremdwährung FC gehaltenen Positionen;

$AT1_{FC}$ = der nach folgender Formel abgeleitete Wert:

$$AT1_{FC} = \frac{V_{AT1}(1,01 \cdot FX_{FC}) - V_{AT1}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC}}$$

Dabei gilt:

V_{AT1} = der Wert des Portfolios, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, zusammengesetzt aus allen vom Institut begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ($AT1$);

- c. Wenn das Institut beabsichtigt, die Gesamtkapitalquote abzusichern, ist folgende Formel zu verwenden:

$$MaxOP_{FC} = OF * \frac{RWA_{NoFX_{FC}}(1,01 \cdot FX_{FC}) - RWA_{NoFX_{FC}}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC}} - AT1_{FC} - T2_{FC}$$

Dabei gilt:

OF = die Eigenmittel des Instituts, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung;

$MaxOP_{FC}$ = die maximale offene Nettosition, ausgedrückt in der Fremdwährung;

$RWA_{NoFX_{FC}}(\cdot)$ = der Gesamtbetrag der Risikopositionen, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, errechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für alle Positionen in der strukturellen Position, die in der Fremdwährung FC gehalten werden;

FX_{FC} = der Devisenkassakurs zwischen der Währung der Rechnungslegung und der Fremdwährung FC der strukturellen Position;

$AT1_{FC}$ = der nach folgender Formel abgeleitete Wert:

$$AT1_{FC} = \frac{V_{AT1}(1,01 \cdot FX_{FC}) - V_{AT1}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC}}$$

Dabei gilt:

V_{AT1} = der Wert des Portfolios, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, zusammengesetzt aus allen vom Institut begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1);

$T2_{FC}$ = der nach folgender Formel abgeleitete Wert:

$$T2_{FC} = \frac{V_{T2}(1,01 \cdot FX_{FC}) - V_{T2}(FX_{FC})}{0,01 \cdot FX_{FC}}$$

Dabei gilt:

V_{T2} = der Wert des Portfolios, ausgedrückt in der Währung der Rechnungslegung, zusammengesetzt aus allen vom Institut begebenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (T2).

32. Die Institute dürfen bei der Berechnung der maximalen offenen Nettosition gemäß Absatz 31 nur dann Vereinfachungen anwenden, wenn sie beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Sie können nachweisen, wie sich solche Vereinfachungen auf den Wert der maximalen offenen Nettosition auswirken.
 - Die Auswirkungen der unter Buchstabe a erwähnten Vereinfachungen führen nicht zu einer Überschätzung der maximalen offenen Nettosition.
33. Wenn die strukturelle Position, die das Institut zwecks Absicherung der Quote eingegangen ist, kleiner ist als die maximale offene Nettosition, sollte diese strukturelle Position gänzlich aus der Berechnung der offenen Nettosition ausgeschlossen werden.

34. Wenn die strukturelle Position, die das Institut zwecks Absicherung der Quote eingegangen ist, größer ist als die maximale offene Nettosition, sollte diese strukturelle Position nur bis zur Höhe der maximalen offenen Nettosition aus der Berechnung der offenen Nettosition ausgeschlossen werden.
35. Zum Anschaffungswert gehaltene nicht monetäre Positionen, von den Eigenmitteln des Instituts abgezogene Positionen und Positionen mit potenziellen Gewinnen oder Verlusten ohne Auswirkungen auf das harte Kernkapital (CET1), sollten für die Zwecke von Absatz 33 und Absatz 34 nicht berücksichtigt und somit zusätzlich zu der Position, die bereits gemäß besagten Absätzen ausgeschlossen wurde, aus der Berechnung der offenen Nettosition ausgeschlossen werden.

9. Laufende Überwachung der Genehmigung

36. Die Institute sollten die maximale offene Nettosition mindestens monatlich berechnen. Die zuständigen Behörden können von den Instituten jederzeit eine Berechnung der maximalen offenen Nettosition und der Sensitivität anfordern.
37. Für jede Währung, für die den Instituten die Genehmigung der zuständigen Behörden erteilt wurde, einige Positionen aus der entsprechenden offenen Nettosition auszuschließen, sollten die Institute monatlich die folgenden Zahlen berechnen und diese vierteljährlich an die zuständige Behörde melden:
- a. die offene Nettosition in der Währung vor der Genehmigung;
 - b. die offene Nettosition aus nicht strukturellen Positionen in dieser Währung;
 - c. die Höhe der strukturellen offenen Nettosition, die zur Absicherung der Quote eingegangen wurde;
 - d. die maximale offene Nettosition (*MaxOP*), die gemäß Absatz 31 berechnet wurde;
 - e. beide der folgenden Sensitivitäten:

- i.
$$sensitivity_1 = \frac{S_{OP} - MaxOP_{FC}}{RWA_{NoFXFC}}$$

Dabei gilt:

S_{OP} = die Höhe der strukturellen offenen Netto-Fremdwährungsposition, die das Institut zur Absicherung der Quote eingegangen ist, mit Ausnahme der Positionen, die einem der folgenden Posten entsprechen:

- Posten, die von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen wurden;
- nicht monetäre Posten, die zu Anschaffungskosten gehalten werden;
- Posten, die zu Gewinnen oder Verlusten führen, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Auswirkungen auf das harte Kernkapital (CET1) haben.

$MaxOP_{FC}$ = die maximale offene Nettoposition, die gemäß Absatz 31 berechnet wurde;

FC = die Währung der strukturellen Position;

RWA_{NoFXFC} = der Gesamtbetrag der Risikopositionen, errechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für alle in der Fremdwährung gehaltenen Positionen FC ;

- ii. die vom Institut berechnete Sensitivität der Kapitalquote gegenüber Wechselkursänderungen;
- f. eine qualitative Beurteilung unter Angabe der Gründe für etwaige Änderungen des unter Buchstabe c erwähnten Betrags der offenen Nettoposition und der Werte der beiden unter Buchstabe e erwähnten Sensitivitäten;
- g. den Devisenkassakurs zwischen der Währung der Rechnungslegung und der Fremdwährung FC zum Stichtag;
- h. etwaige geplante Änderungen mit Bezug auf den Antrag an die zuständige Behörde;
- i. den prozentualen Anteil der risikogewichteten Gesamtkreditbeträge in der Fremdwährung an den risikogewichteten Beträgen des Instituts.